



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein Kreis Rendsburg-Eckernförde

04.03.2022

Nr. 18

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jahrsdorf | S. 151 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Mittelholstein | S. 152 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung nach den Bestimmungen der Badegewässerverordnung | S. 153 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus der Gemeinde Hanerau-Hademarschen | S. 154 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung über die Möglichkeit auf Speicherung von Übermittlungssperren | S. 155 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug | S. 157 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Osterstedt | S. 159 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rimmels | S. 161 |

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jahrsdorf ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 17.03.2022, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrhaus, Dorfstraße 12, 24594 Jahrsdorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Wegeangelegenheiten
hier: Einfahrt Schierenweg
- 8 Beleuchtung an den Bushaltestellen
hier: Ostseite Bundesstraße/Dorfstraße
- 9 Verringerung Tempolimit auf der Bundesstraße
- 10 Neufassung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jahrsdorf
- 11 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jahrsdorf
- 12 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

Hinweis:

Die Sitzung findet unter Einhaltung der 3G-Regeln statt.

Bitte bringen Sie Ihren Impf-, Genesenen- oder aktuellen Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden bei Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden bei PCR-Test) mit.

Die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten, bitte tragen Sie Ihre OP- oder FFP2-Maske bis Sie Ihren Sitzplatz eingenommen haben.

gez. Klaus Bruhn
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung des Amtes Mittelholstein ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 17.03.2022, um 17:30 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden/des Amtsvorstehers
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 des Amtes Mittelholstein
- 8 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

Hinweis:

Die Sitzung findet unter Einhaltung der 3G-Regeln statt.

Bitte bringen Sie Ihren Impf-, Genesenen- oder aktuellen Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden bei Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden bei PCR-Test) mit.

Die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten, bitte tragen Sie Ihre OP- oder FFP2-Maske bis Sie Ihren Sitzplatz eingenommen haben.

gez. Rolf Teichgräber
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach den Bestimmungen der Badegewässerverordnung

Nach den Bestimmungen der Badegewässerverordnung des Landes Schleswig-Holstein ist die Öffentlichkeit vor jeder Saison zu beteiligen.

Die im Bereich des Amtes Mittelholstein seitens des Gesundheitsamtes überwachten Badestellen, einschließlich der vorläufigen aktuellen Qualitätseinstufungen sind:

Forellensee; Padenstedt; Campingplatz (ausgezeichnet)

Teich; Ponypark Padenstedt; Kreikenbohm (ausgezeichnet)

Badesee Ferienpark Falkenburg (keine Bewertung, in 2020 nicht beprobt)

Die genannten Badestellen stehen ausschließlich den Nutzern der jeweiligen Anlage zur Verfügung, es besteht kein öffentlicher Zugang.

Bürgerinnen und Bürger können Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden zu den genannten Badestellen, sowie weiteren Plätzen, an denen ein reger Badebetrieb stattfindet, richten an:

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Gesundheitsdienste
Herrn Wolfgang Tismer
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon: 04331-202-686
E-Mail: ugs@kreis-rd.de



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 14.03.2022, um 19:30 Uhr,
im Kulturzentrum, Im Kloster 12 a, 25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters / des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erhöhung des Taschengeldes für Bundesfreiwillige in der Kindertagesstätte Hanerau-Hademarschen
- 8 Qualitätsmanagement Kindergarten
- 9 Machbarkeitsstudie Skateanlage
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss
- 11 Personalangelegenheiten
 - 11.1 Personalangelegenheiten
 - 11.2 Personalangelegenheiten
 - 11.3 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

Hinweis:

Die Sitzung findet unter Einhaltung der 3G-Regeln statt.

Bitte bringen Sie Ihren Impf-, Genesenen- oder aktuellen Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden bei Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden bei PCR-Test) mit.

Die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten, bitte tragen Sie Ihre OP- oder FFP2-Maske bis Sie Ihren Sitzplatz eingenommen haben.

gez. Dieter Leitz
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor**

Bekanntmachung über die Möglichkeit auf Speicherung von Übermittlungssperren

Die Meldebehörde weist darauf hin, dass jede meldepflichtige Person ein Recht auf kostenfreie Speicherung von Übermittlungssperren bei der Meldebehörde hat.
Sofern Sie gegen die Übermittlung Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Im Einzelnen besteht die Möglichkeit zur Speicherung folgender Übermittlungssperren:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.
Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.
Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.
Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.
Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die

in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.
Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.
Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.
Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Entsprechende Anträge zur Speicherung von Übermittlungssperren erhalten Sie in den Bürgerbüros des Amtes Mittelholstein oder zum Download auf der Homepage www.amt-mittelholstein.de.

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Petra Hammerich



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 17.03.2022, um 19:30 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 8 Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde
- Grundsatzbeschluss
- 9 Antrag auf Einleitung eines Bauleitverfahrens
- Solarpark Aukrug - Bünzer Feld
- 10 Bebauungsplan Nr. 31 "Windpark Bünzer Feld"
- Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme
- 11 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2022 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Aukrug-Böken
- 12 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2022 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Aukrug-Bargfeld
- 13 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2022 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Aukrug-Bünzen
- 14 Einnahme- und Ausgaberechnung 2019 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Bünzen

- 15 Einnahme- und Ausgaberechnung 2020 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Bargfeld
- 16 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2022 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Aukrug
- 17 Einnahme- und Ausgaberechnung 2020 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Aukrug
- 18 Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
- 19 Vertrag über die Grundreinigung im Kindergarten Aukrug
- 20 Qualitätsmanagement Kindergarten
- 21 Einrichtung einer altersgemischten Gruppe im Kindergarten
- 22 Förderung Administration und Support zum DigitalPakt Schule
- 23 Übertragung eines Grundstückes an die Gemeindewerke Aukrug
- 24 Stärkung des Eigenkapitals der Gemeindewerke Aukrug
- 25 Neufassung der Betriebssatzung der Gemeindewerke Aukrug
- 26 Investitions-/Maßnahmenplan
- 27 Personalangelegenheiten
- 27.1 Personalangelegenheiten
- 27.2 Personalangelegenheit
- 27.3 Personalangelegenheiten
- 28 Bauangelegenheiten
- 29 Grundstücksangelegenheiten
- 30 Windpark Aukrug-Ost - Abschluss eines Nutzungsvertrages für Kabelinfrastruktur und Wegenutzung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

Hinweis:

Die Sitzung findet unter Einhaltung der 3G-Regeln statt.

Bitte bringen Sie Ihren Impf-, Genesenen- oder aktuellen Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden bei Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden bei PCR-Test) mit.

Die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten, bitte tragen Sie Ihre OP- oder FFP2-Maske bis Sie Ihren Sitzplatz eingenommen haben.

gez. Joachim Rehder
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Osterstedt



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 1498) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Osterstedt vom 23. Februar 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Höhe der Gebühren

Die Gebühren für die unter 3-jährigen und die über 3-jährigen Kinder entsprechen denen im § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde. Die Regelbetreuung für über 3-jährige Kinder ist ausschließlich an fünf Tagen in der Woche möglich. Die Regelbetreuung für unter 3-jährige Kinder ist auch an zwei oder drei Tagen möglich.

§ 2

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen in der Kindertagespflege beträgt monatlich pauschal:

| | |
|--------------|---------|
| 5 Tage/Woche | 39,57 € |
| 3 Tage/Woche | 23,74 € |
| 2 Tage/Woche | 15,83 € |

(2) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtung bleiben unberücksichtigt.

§3

Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 4 Entstehung der Gebühr

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

(2) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren entsprechend.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

(4) Für Kinder, die drei Jahre alt werden, gelten die Ü3-Gebühren ab dem Monat des dritten Geburtstages.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 6 Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung tritt zum 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Osterstedt vom 24.06.2021 außer Kraft.

Osterstedt, den 25.02.2022

gez. (L.S.)

Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Remmels ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 15.03.2022, um 19:30 Uhr,
im Gemeindehaus 'Alter Bahnhof', Hauptstraße 22, 24594 Remmels**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung Hohenwestedt
- 8 Neufassung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Remmels
- 9 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Remmels
- 10 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 11 Auftragsvergabe Entschlammung Klärteiche

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

Hinweis:

Die Sitzung findet unter Einhaltung der 3G-Regeln statt.

Bitte bringen Sie Ihren Impf-, Genesenen- oder aktuellen Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden bei Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden bei PCR-Test) mit.

Die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten, bitte tragen Sie Ihre OP- oder FFP2-Maske bis Sie Ihren Sitzplatz eingenommen haben.

gez. Günther Busch
Bürgermeister